



# Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken

## Grundpositionen der IHK 2020-2024 für den Rechts- und Steuerbereich

### Vollversammlungsbeschluss – 9. März 2021

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken hat in verschiedenen Bereichen Grundpositionen als geltende Linien für die Ausschussarbeit festgelegt.

Mit Beschluss vom 9. März 2021 hat die Vollversammlung der IHK Nürnberg für Mittelfranken die „Grundpositionen der IHK 2020-2024 für den Rechts- und Steuerbereich“ verabschiedet.

Im Folgenden finden Sie den beschlossenen Text dieser Grundpositionen.

### **3. Entwurf 15.01.2021**

## **Grundpositionen der IHK 2020-2024 für den Rechts- und Steuerbereich**

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) haben die Aufgabe das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken stützt sich dabei maßgeblich auf das Votum des gewählten Ehrenamts mit folgenden Grundpositionen im Bereich Recht und Steuern:

### **I. Recht**

Die Grundprinzipien unserer Rechtsordnung wie Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit und Eigentum bilden die Basis unseres Wohlstands und müssen sichergestellt werden.

#### **1. Gewerbefreiheit**

Viele objektive und qualifikationsbezogene Barrieren europäischen und deutschen Ursprungs hindern Gründer am Marktzutritt. Zahlreiche Berichts- und Informationspflichten erschweren unternehmerische Aktivitäten (z. B. im Bau-, Arbeits- oder Umweltrecht). Zur Begründung von Einschränkungen der Gewerbefreiheit werden vor allem die Gefahrenabwehr, Qualitätssicherung, der Arbeitsmarkt sowie der Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz herangezogen.

Die IHK sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, die Gewerbefreiheit zu fördern und gegenüber den zunehmenden Einschränkungen zu verteidigen. Statt immer neuer Gesetze sollte mehr auf das Prinzip der unternehmerischen Selbstverantwortung gesetzt werden. Der ehrbare Kaufmann mit seinen Werten und Leitsätzen hat auch in der modernen Welt Bestand.

Der Staat sollte stärker auf die Chancen von Gründungen vertrauen und Existenzgründern mehr Freiräume lassen. Regulierungen dürfen Märkte nicht abschotten. Bestehende Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachungen sind konsequenter zu nutzen. Jedes Gesetzesvorhaben ist unter dem Aspekt der Gewerbefreiheit auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Einer Regelung der Gewerbeausübung ist Vorrang vor Beschränkung des Gewerbezugangs einzuräumen. Die komplizierten und oft überlangen Verfahren bei Zulassungen und Genehmigungen sind zu vereinfachen und zeitlich zu straffen oder im Idealfall abzuschaffen. Geneh-

migungspflichtigen sind, wo es möglich ist, in Anzeigepflichten mit der Möglichkeit des Einschreitens der zuständigen Behörde umzuwandeln. Die derzeitige Behördenpraxis ist oft ein Hemmschuh und mit dem Übermaßverbot bei dem Grundrecht der Berufsausübung nicht vereinbar.

## **2. Freier und lauterer Wettbewerb**

Wie der Gewerbefreiheit drohen dem freien und lauterer Wettbewerb Einschränkungen. Der lautere Wettbewerb wird nicht selten als Begründung dafür herangezogen, um Wettbewerbsbeschränkungen zu rechtfertigen.

Die IHK betrachtet mit kritischem Misstrauen alle Bestrebungen, welche den Wettbewerb einschränken. Dazu gehören beispielsweise Einschränkungen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs, übertriebener Verbraucherschutz und Werbeverbote. Zu einem freien Wettbewerb gehört auch ein freier Austausch von Informationen. Die übertriebenen Einschränkungen des freien Datenverkehrs mit Unternehmen in sogenannten unsicheren Drittländern durch die Datenschutzgrundverordnung stellt die Unternehmen in der EU vor unlösbare Aufgaben und bedürfen dringend der Korrektur.

Die IHK tritt für den freien, fairen und lauterer Wettbewerb ein. Dabei kommt es nicht nur darauf an, den Wettbewerber vor unlauteren Geschäftspraktiken seiner Mitbewerber zu schützen, sondern auch die Marktgegenseite – seien es Lieferanten, Dienstleister, gewerbliche Kunden oder Verbraucher – davor zu bewahren, durch unlautere Geschäftspraktiken übervorteilt oder erpresst zu werden.

## **3. Vertragsfreiheit**

Die Vertragsfreiheit ist heute in vielen Bereichen durchbrochen. Die Ursachen sind vielfältig: Im Bereich öffentlicher Leistungen gibt es Leistungsmonopole mit rechtlichen oder faktischen Anschluss- und Benutzungszwängen. Zwingende Vorschriften zum Schutz des wirtschaftlich Schwächeren – im Allgemeinen des Verbrauchers – sind zu beachten. Andererseits schränkt auch die Dominanz Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Geschäftsleben die Vertragsfreiheit für viele Unternehmen und Personen ein. Das Postulat der Vertragsfreiheit ist daher einerseits gegenüber den vielfältigen Tendenzen der Einschränkung zu verteidigen, aber auch gegenüber berechtigten Schutzinteressen sorgsam abzuwägen. Die Vertragsfreiheit muss insbesondere bei der Verbraucherpolitik wieder an Bedeutung gewinnen. Das Verbraucherleitbild muss dabei in Deutschland, wie in Europa, das des mündigen verständigen Verbrauchers sein.

Die IHK bekennt sich zur Geltung des Prinzips der Vertragsfreiheit. Sie erkennt an, dass es ggf. notwendig sein kann, die Vertragsfreiheit einzuschränken – insbesondere dort, wo Vertragspartner mit unterschiedlicher Durchsetzungsfähigkeit oder Erfahrung am Markt teilnehmen. Sie prüft jedoch – ebenso wie bei Einschränkungen der Gewerbefreiheit oder des Wettbewerbs – stets kritisch, ob die Einschränkungen einen legitimen Zweck haben und ob sie erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind.

#### **4. Subsidiarität**

Besonders, aber nicht ausschließlich im Bereich der EU, stellt sich sehr häufig die Frage, ob vorgeschlagene Richtlinien oder Verordnungen dem Prinzip der Subsidiarität entsprechen. Danach soll in den Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, diese nur dann tätig werden, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können. Bei konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hätten sich beispielsweise die Engpässe bei der Impfstoffversorgung gegen die Corona-Pandemie hierzulande erheblich reduzieren lassen. In der Praxis der EU ist immer wieder festzustellen, dass das Gebot der Subsidiarität durch Subsumieren unter die ausschließliche Zuständigkeit oder die Behauptung der Erforderlichkeit umgangen wird (Beispiele: Verbraucherschutz, Antidiskriminierung, Sammelklagen). Insbesondere bei EU-Verordnungen besteht dabei durch ihre unmittelbare Wirkung die besondere Gefahr, dass sie zum Teil nationales Recht überlagern, das in jedem Mitgliedstaat in seiner unterschiedlichen Ausprägung bestehen bleibt und dies zu Inkonsistenzen in den nationalen Rechtsordnungen führt. Aber auch das nationale Recht schafft immer wieder Regelungen in Bereichen, die durchaus auch privater Initiative überlassen bleiben könnten.

Die IHK tritt für eine Stärkung der Selbstverwaltung der Wirtschaft ein. Bei neuen Aufgaben ist stets sorgfältig zu prüfen, ob sich diese für die Selbstverwaltung eignen und unter Konditionen übertragen werden, die mit der Idee der Selbstverwaltung kompatibel sind. Privater Selbstverpflichtung und freiwilliger Qualitätssicherung gebührt grundsätzlich der Vorrang vor staatlicher Regulierung. Auf europäischer Ebene ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften vorrangig anzuwenden. Die europaweite Harmonisierung von Rechtsnormen ist nur dann gerechtfertigt, wenn ohne sie der Binnenmarkt maßgeblich behindert wird.

Das Instrument der Sammelklage ist aufgrund des Missbrauchs- und Erpressungsrisikos und der damit verbundenen Belastungen für die Unternehmen abzulehnen. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Kläger den günstigsten Klageort in Europa oder weltweit aussuchen („Forum-Shopping“). Zur Vermeidung von opportunistischen Klagen muss auch weiterhin sichergestellt werden, dass der Verlierer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

## 5. Ehrbarer Kaufmann

Unternehmen übernehmen Verantwortung, wirtschaftlich, ökologisch und gesellschaftlich und sind wichtige Akteure für eine nachhaltige Entwicklung.

Gleichermaßen sind im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft in ihren Einflussbereichen auch Kunden, Partner, Staat, Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit gefordert ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr zu nehmen.

Der „Ehrbare Kaufmann“ ist seit jeher ein Verantwortungs-Leitbild der verfassten Unternehmerschaft, das sich gerade in Nürnberg, als der Wiege der kaufmännischen Gerichtsbarkeit mit über 500-jähriger Tradition, manifestiert. Eine Werteorientierung an diesem positiv belegten Leitbild hält zunehmend Einzug in offizielle Wirtschaftsstandards und gesetzliche Regelungen, national und international und ist Basis für „Compliance“, Good Governance“, „Fair Play“ und „Corporate Social Responsibility (CSR)“ als unternehmerisches Management-System zur gezielten Verantwortungsübernahme. Aufgabe ist es, in der Unternehmerschaft das Bewusstsein und die Verantwortung, die sich aus der gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers ergibt, zu stärken. Der „Ehrbare Kaufmann“ ist dabei zugleich Anspruch und Ziel. Die Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen beschreiben die globalen Aufgaben und Ziele, zu denen verantwortungsvolle Unternehmen ihren Beitrag leisten.

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und eine verantwortungsvolle Gewinnerzielung sind als legitime Ziele für Unternehmen im gesellschaftlichen Interesse und Voraussetzung für „Wohlstand für Alle“. Transparenz und Glaubwürdigkeit sind dabei „Vermögenswerte“, das Prinzip von Treu und Glauben elementare Werte eines Ehrbaren Kaufmanns. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, erfordert es seitens der Politik angemessene Gestaltungsfreiheiten, aber auch Leitplanken und Regularien für gleiche, faire Wettbewerbsbedingungen, die bei grenzüberschreitenden Themen über internationale Ordnungspolitik einen möglichst globalen Rahmen setzen. Unternehmen sollen dabei auch die Grenzen ihrer eigenen Möglichkeiten kommunizieren und die Politik zugleich keinen Anspruch erheben, Verantwortung einseitig auf Unternehmen abzuwälzen. So ist es z.B. in erster Linie Aufgabe der Politik, in Entwicklungs- und Schwellenländern Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards zu fördern bzw. durchzusetzen. Unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Verantwortungsübernahme in Liefer- und Wertschöpfungsketten müssen Hand in Hand mit einer politischen Gestaltung und Rahmensetzung gehen. Das vielfältige Engagement von Unternehmen darf nicht durch einengende gesetzliche Standardisierungen, Verpflichtungen und Eingriffe in Unternehmensentscheidungen konterkariert werden, wie z.B. durch eine vermeintliche, pauschale Kriminalisierung im geplanten Unternehmensstrafrecht. Bürokratische Berichtspflichten gefährden innovative Anstrengungen beim freiwilligen Engagement, koordinierte, verlässliche und allgemein geltende Standardsetzungen schaffen ein notwendiges level-playing-field.

## **6. Bürokratieabbau**

Die Qualität des Rechts wird nicht durch mehr Gesetze gesteigert. Mittlerweile haben wir in vielen Rechtsbereichen erhebliche Vollzugsdefizite. Der Erlass weiterer Gesetze verschärft diese Situation und führt zu weniger Akzeptanz bei den Betroffenen. Das Ergebnis ist eine Bürokratie, die als Belastung empfunden wird. Wenn die IHK daher die Forderung nach Bürokratieabbau erhebt, dann geht es nicht um eine rein zahlenmäßige Reduzierung von Vorschriften oder um die generelle Einführung von Verfalldaten, sondern um einen rechtspolitischen Neuanfang. Ein ehrlicher Umgang mit den verursachten Kosten und sonstigen Belastungen muss beim Erlass neuer Gesetze eine Selbstverständlichkeit werden. Auch macht es keinen Sinn, Gesetze zu erlassen, deren Befolgung nicht sichergestellt werden kann. Immer neue Gesetze bergen außerdem die Gefahr, dass „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird“ und letztlich durch einen zu weiten Anwendungsbereich auch Fälle getroffen werden, die gar nicht beabsichtigt waren.

Die IHK fordert „Mehr Recht – weniger Gesetze“. Die Bürokratiekosten durch Informationspflichten und der Erfüllungsaufwand dürfen für die Wirtschaft nicht weiter steigen. Vor einem neuen Gesetz ist stets zu prüfen, ob das Ziel auch durch eine Verbesserung des Vollzugs erreicht werden kann. Vor dem Entwurf eines neuen Gesetzes ist daher zu klären, ob das Gesetz überhaupt nötig ist oder ob ggf. durch einen besseren Gesetzesvollzug das Ziel erreicht werden kann. Ferner ist stets eine Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen, auch hinsichtlich der Kosten. Die Bundesregierung muss „One in, one out“ konsequent und umfassend anwenden. Sie muss auch ihren Einfluss bei der Europäischen Union geltend machen, um die von dort ausgehende Regelungsflut einzudämmen und um, soweit erforderlich, auf praktikable Regelungen hinzuwirken. Die vollständige Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in ihren Betrieben ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands in den Unternehmen in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen nicht umzusetzen. Hier besteht erheblicher Korrekturbedarf.

Des Weiteren sind die technischen Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs weiter gesetzlich zu verankern und effizient nutzbar zu machen.

## **7. Verbraucherschutz**

Verbraucherschutz muss nachvollziehbar, transparent und unbürokratisch sein. Das gilt für die entsprechenden Gesetze, wie für den Vollzug durch Behörden. Die Anforderungen dürfen nicht überspannt werden: Zu hoher Verbraucherschutz schränkt den Wettbewerb ein, belastet den Mittelstand überproportional – und letztlich auch die Verbraucher selbst. Auch in Deutschland sollte das 2005 vom Europäischen Gerichtshof bestätigte Leitbild des mündigen Verbrauchers weiter Bestand haben und nicht durch ein neues Leitbild des schutzbedürftigen Verbrauchers modifiziert wer-

den. Maßstab kann nur ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher sein. Neuer staatlicher Informationsangebote bedarf es nicht. Bereits vorhandene Informationsquellen und Angebote unabhängiger Institutionen leisten bereits gute Arbeit.

## **8. Sicherheit in der Wirtschaft**

Die deutsche Wirtschaft muss auf rechtssichere Rahmenbedingungen vertrauen können. Unternehmerisches Handeln darf nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Gleichzeitig erwarten Unternehmen mit Recht angemessenen Schutz vor kriminellen und nachrichtendienstlichen Aktivitäten aus dem In- und Ausland.

Geldwäscheprävention und -bekämpfung sind eine wichtige Aufgabe. Ihr Ziel muss es sein, professionelle, organisierte Geldwäsche effektiv und durchsetzbar zu verhindern. Die Regelungen für die Unternehmen aus dem Nichtfinanzbereich sollten angemessen, transparent und einfach umsetzbar sein. Verpflichtete mit geringem Risiko sollten aus dem Anwendungsbereich herausgenommen und Spielräume der EU-Richtlinien im Sinne der Unternehmen genutzt werden. Einer weiteren Verschärfung der bestehenden europäischen Vorgaben ohne Berücksichtigung des tatsächlich bestehenden Risikos muss entgegengewirkt werden. Insbesondere kleinere Betriebe dürfen nicht unverhältnismäßig mit Kontroll- und Dokumentationspflichten belastet werden.

Angesichts der hohen Gefährdung muss eine effektive Verfolgung von Marken- und Produktpiraterie durch eine bessere Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Gewerbeaufsicht und den dort evtl. notwendigen Kapazitätsausbau sichergestellt werden.

Politik, Strafverfolgungsbehörden und Justiz müssen gemeinsam für ein eindeutiges Recht sorgen und dessen einheitliche Anwendung national, aber auch international verwirklichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Unternehmer, die sich rechtmäßig verhalten wollen, aber unklare Regelungen nicht richtig auslegen, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

## **9. Digitalisierung**

Mit jeder neuen technologischen Entwicklung wie z. B. mobile Datennutzung, soziale Netzwerke, Cloud Computing, Smart Grids, Industrie 4.0 oder Share Economy entstehen neue sicherheits-, urheberrechts-, vertrags- und datenschutzrelevante Fragestellungen für die Unternehmen. Wegen der grenzüberschreitenden Wirkung des Internet sind weltweite, zumindest aber europaweite, Regelungen anzustreben, z. B. in Form neuer, standardisierter Lizenzmodelle. Sie müssen rechtssicher und unkompliziert sowie geeignet sein, Rechtsmissbrauch zu verhindern. Daten werden rund um den Globus verarbeitet und machen nicht vor nationalen oder EU-Grenzen Halt. Die

Datenschutzgesetzgebung muss darüber hinaus berücksichtigen, dass sie mit der momentanen dynamischen Entwicklung nicht Schritt halten kann. Daher kann sie nur Leitlinien vorgeben und nicht jede neue technische Entwicklung regeln wollen. Es muss eine Gesamtstrategie verfolgt und umgesetzt werden und dies ist auch organisatorisch durch eine zentrale Verantwortung in der Regierung abzubilden. Insgesamt benötigen wir internationale Standards und die Durchsetzung der geltenden Gesetze auch gegenüber Konzernen im Ausland. Der Zugang zu Verwaltungsleistungen sollte gebündelt und das Digitalisierungspotenzial konsequent ausgeschöpft werden.

Die lückenlose und schnelle Schaffung einer modernen digitalen Infrastruktur in ganz Deutschland ist eine unabdingbare Voraussetzung für gleiche Wettbewerbschancen deutscher Unternehmen im globalen Wettbewerb.

## **II. Steuern**

Die Besteuerung ist eine wichtige Rahmenbedingung für die Wirtschaft. Leitbild bleibt ein einfaches Steuerrecht mit breiten Bemessungsgrundlagen und attraktiven Steuersätzen. Dies ist gerade zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach der tiefgreifenden Krise infolge der Corona-Pandemie notwendig.

### **1. Reform der Kommunalsteuern**

Die Gemeinden brauchen ein substantiell stabiles und gleichmäßiges Finanzierungsmodell. Gerade die gewerbliche Wirtschaft ist auf leistungsfähige Kommunen angewiesen, die Ihre Ausgaben finanzieren und aus eigener Kraft investieren können.

Die stark schwankende Gewerbesteuer sollte durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer mit eigenem Hebesatzrecht ersetzt werden, die nicht nur die gewerblichen, sondern alle in der Gemeinde wirtschaftlich Tätigen einbezieht. Dies schafft stabile wirtschaftskraftbezogene Einnahmen für die Gemeinden und stärkt zudem das traditionell starke Band zwischen Wirtschaft und Kommunen. Für Aufgaben, die Bund und Länder den Kommunen zuweisen, muss die Finanzierung sichergestellt sein. Insbesondere muss auf die fortdauernde Anhebung der Gewerbe- und Grundsteuer sowie auf neue lokale Steuern verzichtet werden. Als Signal sollten auf jeden Fall in einem ersten Schritt die ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer beseitigt und damit die Bemessungsgrundlage mit der Einkommen-/Körperschaftsteuer vereinheitlicht werden.

## 2. Unternehmensteuer

Trotz der Senkung der Körperschaftssteuer im Jahr 2008 von nominal 25 Prozent auf 15 Prozent liegt die effektive Steuerbelastung von Unternehmen im oberen Mittelfeld Europas, Tendenz weiter steigend. Die aus Sicht der Wirtschaft wichtigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben die Ausgaben aller staatlichen Ebenen erhöht. Gleichzeitig sind die Einnahmen des Staates zurückgegangen. Es ist aus Sicht der Betriebe wichtig, dass die Rückführung der Schulden ohne höhere Steuerbelastungen für die Unternehmen gelingt. Denn dadurch würden große Anstrengungen der Unternehmen und ihrer Beschäftigten wieder zu Nichte gemacht. Letztlich werden sich von der Pandemie betroffene Betriebe nur dann erholen und im internationalen Wettbewerb erfolgreich sein können, wenn sie im Vergleich zu ihren Konkurrenten nicht mit deutlich höheren Steuerlasten konfrontiert sind. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein Handlungsbedarf aufgestaut, die Bedingungen für die hiesigen Betriebe zu verbessern.

Die Besteuerung von Kosten belastet das Eigenkapital und schwächt die Investitionskraft der Unternehmen. Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und die Zins-schranke sollten deshalb ersatzlos gestrichen, die Mantelkaufregelung auf Missbrauchsfälle beschränkt werden. Entfielen die Mindestgewinnbesteuerung, könnten Unternehmen ihre Verluste besser verrechnen. Diese muss wenigstens so ausgestaltet werden, dass Umstrukturierungen nicht zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Personen- und Kapitalgesellschaften sollten im Ergebnis gleich hoch besteuert werden. Deshalb muss für Personenunternehmen die Besteuerung einbehaltener Gewinne attraktiver ausgestaltet sein. Der Aufwand für die Befolgung von Steuernormen muss deutlich reduziert werden. Dazu gehört, die überfälligen Reformen der Umsatzsteuer anzugehen, die zu erheblichen Vereinfachungen führen würden, aber insgesamt aufkommensneutral bleiben sollten. Das Ziel einer modernen Gruppenbesteuerung darf nicht aus den Augen verloren werden.

Steuererhöhungen sind der falsche Weg zur Haushaltskonsolidierung. Sie belasten die Liquidität der Unternehmen, verhindern Investitionen und damit den Erhalt bzw. die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Außerdem schwächen sie die Krisenresistenz der Unternehmen. Vor allem würden sie die mittelständischen Betriebe als Rückgrat der deutschen Wirtschaft zusätzlich in der Nach-Corona-Zeit belasten. Das gilt für Ertragsteuern wie für alle Substanzsteuern, z. B. einer Vermögensteuer.

### **3. Erbschaftsteuer**

Der Standort Deutschland lebt von seinem einzigartigen Mix von großen Konzernen, vielen kleinen Betrieben und einem breiten Mittelstand. Die derzeitige Erbschaftsteuer sichert mit den Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen diese Struktur und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Die Erbschaftsteuer muss die Standorttreue von Familienbetrieben belohnen anstatt die Unternehmensnachfolge zu belasten. Niedrige Tarife und eine breite Bemessungsgrundlage wären besser als selektive Verschonungen.

### **4. Steuerbürokratieabbau**

Unser Steuerrecht ist eine unsystematische Ansammlung von Einzelbestimmungen und folgt keinem schlüssigen Gesamtkonzept. Die Befolgung der steuerlichen Vorschriften ist nur unter Einsatz hoher Beratungs- und Bürokratiekosten möglich. Intransparenz, Widersprüchlichkeit und Verkomplizierung führen zu Vertrauensverlusten bei Bürgern und Unternehmen und schaden dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Im Mittelpunkt der künftigen Steuerpolitik sollten die Ziele „einfach, gerecht, niedrig“ stehen. Deutschland braucht ein verständliches und international wettbewerbsfähiges Steuersystem mit konsistenten Vorschriften anstelle von vielen komplizierten Einzelfallregelungen. Die Verkomplizierung des Steuerrechts muss aufgehoben und durch Konzentration auf eine allgemeine Missbrauchsnorm zurückgedreht werden. Wichtig ist die Bereinigung des Steuerrechts von Lenkungsnormen. Leitbild hierfür ist eine Flat-Tax mit breiter Bemessungsgrundlage, niedrigen Tarifen sowie pauschalierenden und typisierenden Abzugsbeträgen.

Durch Digitalisierung muss die Steuerprüfung zeitnah und zeitlich gestrafft durchgeführt und spätestens fünf Jahre nach dem Veranlagungsjahr abgeschlossen sein. Aufbewahrungsfristen sind entsprechend zu verkürzen. IT-Lösungen sind zu schaffen, die einen beiderseitigen Datenaustausch zum Vorteil von Verwaltung und Unternehmen ermöglichen. Es ist mehr Kooperation statt Konfrontation im Besteuerungsverfahren zu schaffen – zum beiderseitigen Nutzen! Für Unternehmen, die über das Erforderliche hinaus mitwirken und offen sein möchten, sollen verbindliche Anreize gesetzt werden (wie schnellere Planungs- und Rechtssicherheit). Dazu: Bestehende kooperative Instrumente verbessern (z. B. verbindliche Auskunft) und ausbauen (z. B. Ausdehnung der Anrufungsauskunft auf Umsatzsteuer), neue Kooperationsmodelle schaffen, die an einem klar strukturierten Tax-Compliance-Ansatz anknüpfen.

## **5. Umsatzsteuer**

Der Wildwuchs bei den reduzierten Mehrwertsteuersätzen lässt jede Systematik vermissen – diese Beliebigkeit ist dem Bürger kaum zu vermitteln und führt zu willkürlichen Preis- und Wettbewerbsverzerrungen.

Insgesamt braucht Deutschland ein einfacheres Steuersystem mit weniger Ausnahmen und niedrigeren Sätzen. Das kommt allen zugute, auch konsumnahen und arbeitsintensiven Branchen. Für eine solche umfassendere Steuerreform würde allerdings in jedem Fall der Spielraum fehlen, wenn die Möglichkeiten der EU-Richtlinie bei den reduzierten MwSt-Sätzen weiter ausgeschöpft würden. Eine sorgfältige Diskussion über die Struktur der Mehrwertsteuer ist erforderlich.

## **6. Finanzpolitik**

Die öffentlichen Haushalte sind auf einem hohen Ausgabenniveau angekommen. Von dort müssen sie wieder herunter. Ziel bleibt eine Staatsquote von unter 40 Prozent – mehr ist dauerhaft nicht finanzierbar. Steuererhöhungen schaden Wachstum und Investitionen. Alle Subventionen sollten befristet und fortlaufend auf Zielgenauigkeit und Notwendigkeit überprüft werden. Statt neuer Steuervergünstigungen sollten niedrigere allgemeine Steuersätze eingeführt werden. Dies ist auch ein Beitrag dazu, dass sich staatliche Tätigkeiten auf hoheitliche Aufgaben beschränken. Gemeinden sollten zur Privatisierung verpflichtet sein, wenn Private die Leistungen nachhaltig gleich gut und günstiger anbieten können.

## **7. Internationales Steuerrecht**

Das deutsche Internationale Steuerrecht muss überprüft und reformiert werden. Vorschläge der OECD führen zu einer Ausweitung der Besteuerung, die nicht auf Missbrauchsfälle beschränkt bleibt. Doppelbesteuerung droht. Die Umsetzung in innerstaatliches Steuerrecht muss mit Augenmaß erfolgen und muss Regeln enthalten, die eine entstandene Doppelbesteuerung beseitigt. Hierbei sollte bedacht werden, dass viele von der OECD vorgeschlagene Instrumente bereits von Deutschland adaptiert wurden (Stichworte sind Korrespondenzprinzip, Zinsschranke, Subject-to-tax-Klauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen, CFC-Regelungen). Die Hinzu-rechnungsbesteuerung muss reformiert werden. Dies bezieht sich auf den Aktivitätskatalog und den Mindeststeuersatz. Viele Staaten, die nicht im Verdacht stehen, Steueroasen zu sein, haben Körperschaftsteuersätze von unter 25 %. Eine rasche Lösung muss bei Qualifikationskonflikten bei Betriebsstätten gefunden werden. Die derzeitige Situation ist unternehmensgefährdend, da – neben den ertragsteuerlichen - lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Doppelbesteuerungen vorprogrammiert sind. Durch die Neuauslegung des Betriebsstättentatbestandes seitens der OECD mit dem

Update des OECD-MA 2003, der die ganz überwiegende Staatengemeinschaft, jedoch nicht Deutschland, folgt, sind zusätzlich viele Dienstleistungsunternehmen gefährdet. Dringend lösungsbedürftig ist eine gerechte, einfache und effiziente Besteuerung digitaler Dienstleistungen ohne Wettbewerbsnachteile für die heimische Wirtschaft. Die innovationshemmende Besteuerung von Funktionsverlagerungen und die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen (z. B. bei Lizenzen) müssen entfallen und die Möglichkeiten zur Verlustverrechnung beim Anteilseignerwechsel verbessert werden. Eine steuerliche Forschungsförderung sollte sich in eine umfassende Steuerreform einfügen und darf nicht zu Lasten der bewährten themenoffenen Projektförderung gehen.

Das Vorhaben der Finanztransaktionssteuer sollte aufgegeben werden, weil dadurch die Unternehmensfinanzierung erschwert und verteuert würde.

14. Januar 2021, IHK Rechts- und Steuerausschuss